

RS UVS Burgenland 2002/04/16 013/02/02004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2002

Rechtssatz

Wer bei der Grenzkontrolle als Fahrer eines LKW bewusst eine falsche Urlaubsbestätigung vorzeigt, um fehlende Schaublätter zu erklären, gebraucht ein falsches Beweismittel iSd § 293 Abs 2 StGB. Dies stellt einen Zurückweisungsgrund iSd § 52 Abs 2 Z 3 lit a FrG dar.

Schlagworte

Zurückweisung bei der Grenzkontrolle, Überprüfung der Schaublätter, falsche Urlaubsbestätigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at